

Best Execution Policy

Grundsätze zur bestmöglichen
Erteilung und Weiterleitung
von Kundenorders

Stand: 02/2026

I. Einleitung und Anwendungsbereich

Die BREHMER & CIE. GmbH ist ein Wertpapierinstitut im Sinne des § 2 Abs. 1 Wertpapierinstitutsgesetz (WpIG) und verfügt über eine Erlaubnis zur Erbringung der Finanzportfolioverwaltung gemäß § 15 i.V.m. § 2 Abs. 2 Nr. 9 WpIG. Das Institut unterliegt der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) sowie der Deutschen Bundesbank.

Diese Best Execution Policy konkretisiert die Pflichten des Instituts gemäß § 82 WpHG, Art. 27 MiFID II sowie Art. 64 ff. der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 zur bestmöglichen Ausführung von Kundenorders.

Die Policy gilt für alle Wertpapierdienstleistungen, bei denen das Institut Orders im Namen und für Rechnung von Kunden erteilt oder an Dritte weiterleitet.

II. Kundenkategorisierung

Das Institut erbringt Wertpapierdienstleistungen gegenüber Privatkunden, professionellen Kunden sowie gegebenenfalls geeigneten Gegenparteien im Sinne des § 67 WpHG.

Für Privatkunden ist das Gesamtentgelt (Preis des Finanzinstruments zzgl. aller mit der Ausführung verbundenen Kosten) regelmäßig das maßgebliche Kriterium zur Bestimmung des bestmöglichen Ergebnisses. Bei professionellen Kunden können zusätzlich andere Ausführungs faktoren wie Geschwindigkeit, Wahrscheinlichkeit der Ausführung oder Marktliquidität stärker gewichtet werden.

III. Erbrachte Dienstleistungen

Finanzportfolioverwaltung

Im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung trifft die BREHMER & CIE. GmbH eigenständige Anlageentscheidungen innerhalb der vertraglich vereinbarten Anlagerichtlinien und veranlasst Käufe und Verkäufe von Finanzinstrumenten für Rechnung des Kunden.

Anlageberatung sowie Anlage- und Abschlussvermittlung

Soweit das Institut im Ausnahmefall Anlageberatung oder Anlage- bzw. Abschlussvermittlung erbringt, werden Kundenorders entgegengenommen und an ausführende Einrichtungen weitergeleitet.

Keine Eigenausführung

Die BREHMER & CIE. GmbH führt Orders nicht selbst aus, sondern leitet diese ausschließlich an externe ausführende Einrichtungen (z. B. Depotbanken, Broker oder sonstige Ausführungsplätze) weiter.

IV. Best-Execution-Verpflichtung

Das Institut trifft bei der Erteilung und Weiterleitung von Orders alle angemessenen Maßnahmen, um für seine Kunden das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

Die maßgeblichen Ausführungs faktoren sind insbesondere: - Preis des Finanzinstruments, - Kosten der Ausführung, - Geschwindigkeit, - Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung, - Umfang und Art der Order, - Marktgegebenheiten.

Die Gewichtung der Faktoren erfolgt unter Berücksichtigung der Kundenkategorie, der Art des Auftrags sowie der Eigenschaften des Finanzinstruments.

V. Auswahl der ausführenden Einrichtungen

Um der Best-Execution-Verpflichtung nachzukommen, wählt die BREHMER & CIE. GmbH ausführende Einrichtungen so aus, dass deren Ausführungsgrundsätze eine bestmögliche Ausführung von Kundenorders erwarten lassen und im Ergebnis das bestmögliche Resultat für den Kunden erzielt wird.

Das bestmögliche Ergebnis bestimmt sich – insbesondere für Privatkunden – grundsätzlich nach dem Gesamtentgelt, bestehend aus dem Preis des Finanzinstruments sowie sämtlichen mit der Ausführung verbundenen Kosten, einschließlich Gebühren und Entgelte des Ausführungsplatzes, Kosten für Clearing und Abwicklung sowie sonstiger relevanter Kosten.

Vor der Auswahl einer ausführenden Einrichtung lässt sich das Institut deren Ausführungsgrundsätze aushändigen, prüft diese und vergleicht sie anhand objektiver Kriterien. Maßgebliche Auswahlkriterien sind insbesondere:

- Preise der Finanzinstrumente (Kauf- und Verkaufspreise),
- Gesamtkosten der Auftragsabwicklung,
- Geschwindigkeit der Auftragsabwicklung,
- Wahrscheinlichkeit der Auftragsausführung und Abwicklung,
- Praktikabilität und Stabilität elektronischer Abwicklungsplattformen,
- Qualität des elektronischen Datenaustauschs sowie sonstiger Serviceleistungen im Interesse der Kunden.

Während der laufenden Geschäftsbeziehung überwacht die BREHMER & CIE. GmbH, ob die ausgewählten ausführenden Einrichtungen Orders im Einklang mit ihren jeweiligen Ausführungsgrundsätzen ausführen. Eine Überprüfung der Auswahl erfolgt mindestens einmal jährlich sowie anlassbezogen.

VI. Börsliche und außerbörsliche Ausführung

Orders können – abhängig vom Finanzinstrument und den Marktbedingungen – börslich oder außerbörslich (OTC) ausgeführt werden.

Eine außerbörsliche Ausführung erfolgt nur, wenn sie im Einzelfall geeignet ist, ein mindestens gleichwertiges Ergebnis für den Kunden zu erzielen.

Soweit Orders außerhalb eines Handelsplatzes ausgeführt werden, erfolgt dies ausschließlich auf Grundlage der hierfür erforderlichen vorherigen Zustimmung des Kunden. Diese Zustimmung wird regelmäßig im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen mit dem Kunden eingeholt.

VII. Kundenweisungen

Erteilt der Kunde eine ausdrückliche Weisung hinsichtlich der Ausführung einer Order, insbesondere zur Auswahl einer bestimmten ausführenden Einrichtung oder eines Ausführungsplatzes, wird diese Weisung befolgt. In diesen Fällen beschränkt sich die Best-Execution-Verpflichtung des Instituts auf die Ausführung der Weisung.

VIII. Überwachung und Überprüfung

Die Einhaltung dieser Best Execution Policy wird fortlaufend durch die Geschäftsleitung überwacht. Die Compliance-Funktion ist in die Überprüfung eingebunden.

Eine Überprüfung der Ausführungsgrundsätze erfolgt: - mindestens einmal jährlich sowie – anlassbezogen, insbesondere bei wesentlichen Marktveränderungen, neuen ausführenden Einrichtungen oder festgestellten Abweichungen. Erforderliche Anpassungen werden unverzüglich vorgenommen und dokumentiert.

IX. Information der Kunden

Kunden werden über diese Best Execution Policy informiert. Die jeweils aktuelle Fassung ist auf Anfrage erhältlich und kann zudem auf der Webseite der Gesellschaft unter <https://brehmer-cie.com/> jederzeit abgerufen werden.

Soweit gesetzlich erforderlich, veröffentlicht das Institut Informationen zu den wichtigsten Ausführungsplätzen sowie zur Ausführungsqualität gemäß den jeweils einschlägigen aufsichtsrechtlichen Vorgaben.

X. Schlussbestimmungen

Diese Best Execution Policy tritt mit Veröffentlichung in Kraft und ersetzt alle vorherigen Fassungen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Best Execution Policy ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen und aufsichtsrechtlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.



XI. Bestätigung der Kenntnisnahme

Hiermit bestätige ich den Erhalt und die Kenntnisnahme der „Best Execution Policy – Grundsätze zur bestmöglichen Erteilung und Weiterleitung von Kundenorders“.

Frankfurt am Main , den _____

Kunde